

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 035/FB3/2024_BI



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	27.05.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.06.2024	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Eilenburg und dem Landkreis Nordsachsen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i. V. m. §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993 zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Großen Kreisstadt Eilenburg gemäß zu.
2. Der Stadtrat stimmt der Rücknahme der anhängigen Widersprüche sowie der gegenseitigen Abgeltung wechselseitiger Ansprüche zu.
3. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Oberbürgermeister, alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen einschließlich den Abschluss der Zweckvereinbarung vorzunehmen.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 04.12.2023 wurden die Eckpunkte zur einvernehmlichen Regelung der Abfallwirtschaft zwischen dem Landkreis Nordsachsen und der Großen Kreisstadt Eilenburg beschlossen.

Zwischenzeitlich konnten die Einzelheiten der Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG¹ i. V. m. §§ 71 f. SächsKomZG² und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993 endverhandelt werden. Dieses Verhandlungsergebnis ist mit der Landesdirektion Sachsen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit abgestimmt und wird so mitgetragen.

Danach überträgt der Landkreis Nordsachsen der Stadt Eilenburg mit In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Sonderabfälle). Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe) erfolgt durch den Landkreis Nordsachsen. Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sonderabfälle (Gefahrstoffe) erfolgt durch die Stadt Eilenburg. Übergangsweise und befristet bis 31.12.2026 überträgt der Landkreis Nordsachsen der Stadt Eilenburg mit In-Kraft-Treten der Zweckvereinbarung zudem die Aufgabe der Entsorgung der Abfallfraktionen „biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle“, „Sperrmüll“ sowie „Papier und Pappe“.

Für die Zweckvereinbarung ist eine Mindestlaufzeit bis 31.12.2040 vorgesehen. Danach verlängert sich die Zweckvereinbarung um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung unterliegt der jeweiligen Beschlussfassung des Kreistages bzw. des Stadtrates und muss den Gründen in Anwendung des § 72 Abs. 3 SächsKomZG entsprechen (Gründe des öffentlichen Wohls).

In der Folge wird der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Leipzig durch Rücknahme der Kündigung der Vereinbarung vom 25.05.1993 erledigt.

Im Rahmen der Verhandlungen über die Beendigung des Rechtsstreites sowie des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung zur Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993 wurde mit dem Landkreis weiterhin vereinbart, dass die erhobenen Widersprüche gegen die Gebührenbescheide des Landkreises zurückgenommen werden. Weiterhin wurde vereinbart, dass jegliche gegenseitigen Ansprüche, die bestehen könnten, mit Abschluss der Vereinbarung abgegolten und erledigt sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Zweckvereinbarung über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG i. V. m. §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993 verwiesen.

finanzielle Auswirkungen	ja x	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	------	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

¹ Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz

² Sächsisches Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit